

## **Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ in Schwerte**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **GWG Schwerte GmbH**

Datum **Mai 2021**

## Verfasser

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **2103161**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**M.Sc.Biol. Vivian Borys**  
**Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW**

Datum **03. Mai 2021**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	6
<b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>11</b>
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	12
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	14
<b>3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>15</b>
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>17</b>
<b>5. Anhang</b>	<b>19</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 199 in Schwerte	1
Abbildung 2: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet	4
Abbildung 3: Schmäler Gehölz- und Gebüschstreifen im Übergang zwischen der Ackerfläche und den angrenzenden Gartengrundstücken	4
Abbildung 4: Bluthänflingweibchen südwestlich des Plangebietes	5
Abbildung 5: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	10

## Tabellen

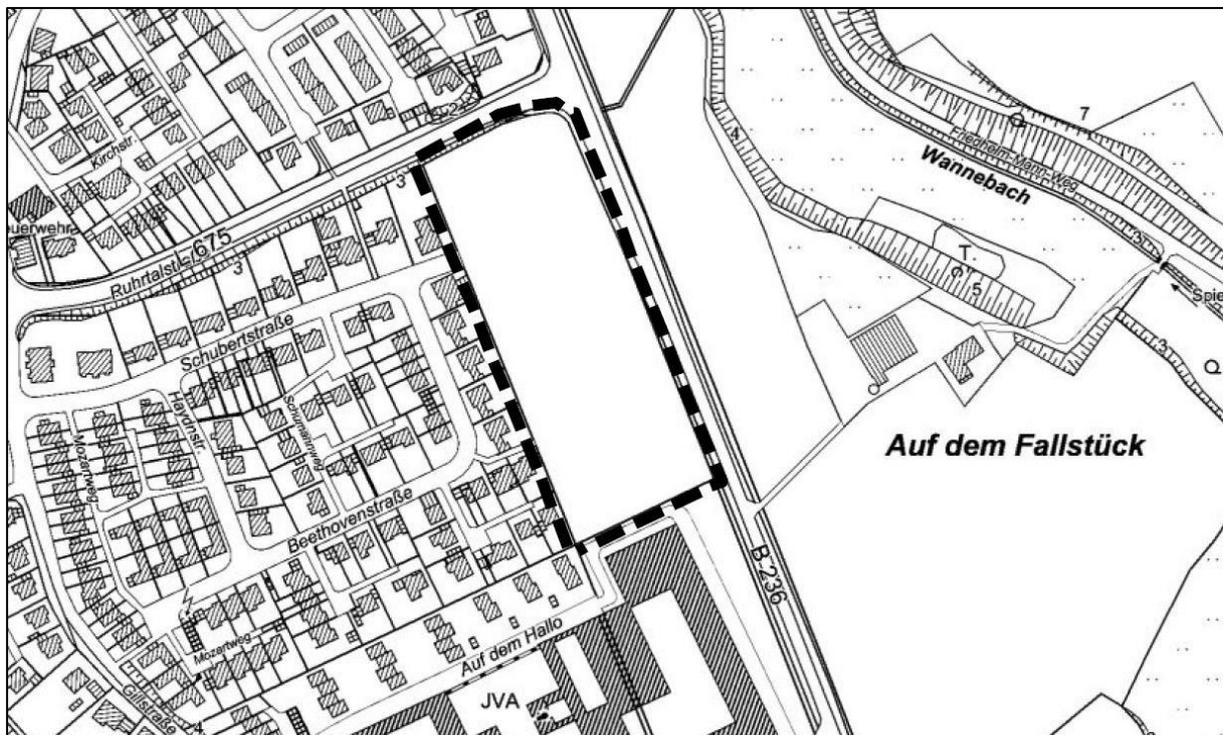
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)	6
Tabelle 2: Biotopverbundflächen des LANUV	9

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die GWG Schwerte GmbH plant, im Ortsteil Schwerte-Ergste ein neues Wohngebiet mit einer Einfamilienhausbebauung zu realisieren. Das Plangebiet grenzt östlich an die „Letmather Straße“ (B 236) und nördlich an die „Ruhrtalstraße“ (L 675). Unmittelbar westlich grenzen Wohnbauflächen sowie südlich die Justizvollzugsanstalt Schwerte an. Östlich der B 236 schließen sich größere Freiflächen an. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 21.300 m<sup>2</sup> und wird landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



**Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 199 in Schwerte**

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ( $\leq 200 \text{ m}^2$ ), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Da östlich des Plangebietes Freiflächen mit einer potenziellen Bedeutung für die Fauna angrenzen, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen,

Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störfwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

## 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 25. Februar 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 13.04.2021 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich im Ortsteil Ergste und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (s. Abb. 2). Westlich wird das Plangebiet von Gartengrundstücken der umliegenden Wohnbebauung eingefasst. Im Übergang zu den Gartengrundstücken hat sich im südwestlichen Bereich ein schmaler, ruderaler Gehölz- und Gebüschstreifen entwickelt (s. Abb. 3), der aus den Gärten in Richtung der Ackerfläche hinüber gewachsen ist.

Nördlich wird das Plangebiet durch die L 657 (Ruhrtalstraße) sowie östlich durch die B 236 (Letmather Straße) begrenzt. Im Süden befindet sich die Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwerte.

Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Buntspecht, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, 2 Rauchschwalben (im Überflug), Rotmilan (südwestlich der JVA im Bereich des Offenlandes), Bluthänfling (südwestlich an Mauer der JVA, etwa 220 m südwestlich des Plangebietes (s. Abb. 4)). An der östlichen Gebäudeseite der JVA befindet sich ein Turmfalkenkasten, der zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt war.



Abbildung 2: Landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet



Abbildung 3: Schmäler Gehölz- und Gebüschstreifen im Übergang zwischen der Ackerfläche und den angrenzenden Gartengrundstücken



**Abbildung 4: Bluthänflingweibchen südwestlich des Plangebietes**

Die **Entwurfsplanung** sieht die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern vor. Die zukünftige Erschließung erfolgt von Westen über die Schubertstraße. Zur östlich angrenzenden B 236 (Letmather Straße) sowie nach Norden zur Ruhrtalstraße (L 657) ist aus lärmschutzgründen ein Lärmschutzwall geplant. Weiterhin ist im nördlichen Bereich eine Fläche für die Regenrückhaltung vorgesehen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind insbesondere die Überprägung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit verbundene großflächige Versiegelung durch die Neubebauung relevant.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Ackerflächen sowie von randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen mit anschließender Versiegelung des Bodens im Bereich der geplanten Wohnbebauung aus. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall

bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Wohnbebauung und Gehölze, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Wohnnutzung aus. Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzung im Umfeld des Plangebietes bestehen bereits gewisse Vorbelastungen. Weiterhin stellt die nördlich angrenzenden Ruhrtalstraße (L 657) sowie östlich angrenzende Letmather Straße (B 236) eine Vorbelastung dar. Die betriebsbedingten Störungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4511 Schwerte (Quadrant 3) (2021),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2021),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2021).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im April 2021 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

### Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)

Am 09.04.2021 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 51 Tierarten davon 6 Fledermausarten, 40 Vogelarten, 4 Amphibienarten und 1 Reptilienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4511 Schwerte (Q 3)**

Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
<b>Fledermäuse</b>				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G-	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	G-	S
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	U	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	BK ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(ATL)	(KON)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/WV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	U-	S
<b>Amphibien</b>				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Reptilien</b>				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht    - = abnehmende Tendenz    + = zunehmende Tendenz  
 BV = Brutvorkommen    BK = Brutkolonie    NG = Nahrungsgast    R = Rast    WV = Wintervorkommen

## FIS und @LINFOS des LANUV

Am 09.04.2021 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld Plangebietes. Im weiteren Umfeld, ca. 1.000 m östlich des Plangebietes, wurde 2012 / 2013 der Rotmilan als Reproduktionsnachweis dokumentiert.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Das Plangebiet liegt ca. 70 m östlich der ca. 1.000 ha großen Biotopverbundfläche „Wälder südöstlich von Villigst“ (VB-A-4511-209). Innerhalb der Biotopverbundfläche gelegen befinden sich die Biotopkatasterflächen „Wannebachtal in Ergste“ (BK-4511-0339), „Wannebachtal südlich von Schwerte-Ergste“ (BK-4511-0196) und „Bewaldetes Wannebachtal südlich Schwerte-Ergste“ (BK-4511-0197). Des Weiteren befinden sich innerhalb der Biotopverbundfläche 5 gesetzlich geschützte Biotope die als „Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“ (BT-UN-01787, BT-UN-01798, BT-UN-01799, BT-UN-01762) bzw. als „Quellbereiche“ (BT-UN-01763) kartiert wurden. Zwei weitere kleinteilige Biotopkatasterflächen („Dörfliche Grünfläche am Brinkmanns Hof in Ergste“ (BK-4511-0026), „Hohlweg "Bierstraße" in Ergste“ (BK-4511-0027)) befinden sich ca. 300 m - 450 m westlich des Plangebietes (s. Tab. 2 und Abb. 5).

Tabelle 2: Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4511-209	Wälder südöstlich von Villigst und Ergste	Erhalt eines verästelten Systems aus naturnahen Bachläufen, Siepen und Quellbereichen mit begleitenden Laubwaldbereichen in der von Nadelforsten geprägten Umgebung. Erhalt von naturnahem Laubwald sowie Erhalt von grünlandgeprägten Talabschnitten mit Nass- und Feuchtgrünland.	-
BK-4511-0339	Wannebachtal in Ergste	Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Feucht- und Nassgrünlandfläche sowie eines strukturreichen Kleingewässers durch geeignete Pflegemaßnahmen sowie durch Beschränkung der Inanspruchnahme für Freizeitaktivitäten.	Sonstige nicht planungsrelevante Arten (Vögel, Schmetterlinge, Amphibien)
BK-4511-0196	Wannebachtal südlich von Schwerte-Ergste	Erhalt eines (teilweise) offenen, strukturreichen Sohlentales mit hohem Entwicklungspotenzial und Kontakt zum Wald.	-
BK-4511-0197	Bewaldetes Wannebachtal südlich Schwerte-Ergste	Erhalt eines intakten, bewaldeten Mittelgebirgstales mit naturnahen Quellbächen, Mittelgebirgsbach und differenzierten Laubwald-Biotopen.	-
BK-4511-0026	Dörfliche Grünfläche am Brinkmanns Hof in Ergste	Erhaltung einer strukturreichen innerörtlichen Grünflächen mit wertvollem alten Baumbestand.	-
BK-4511-0027	Hohlweg "Bierstraße" in Ergste	Erhaltung alter linienförmiger Gehölzstrukturen als innerörtliche Vernetzungsbiotope.	-
BT-UN-01787	Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	-	-
BT-UN-01798			
BT-UN-01799			
BT-UN-01762			
BT-UN-01763	Quellbereiche	-	-

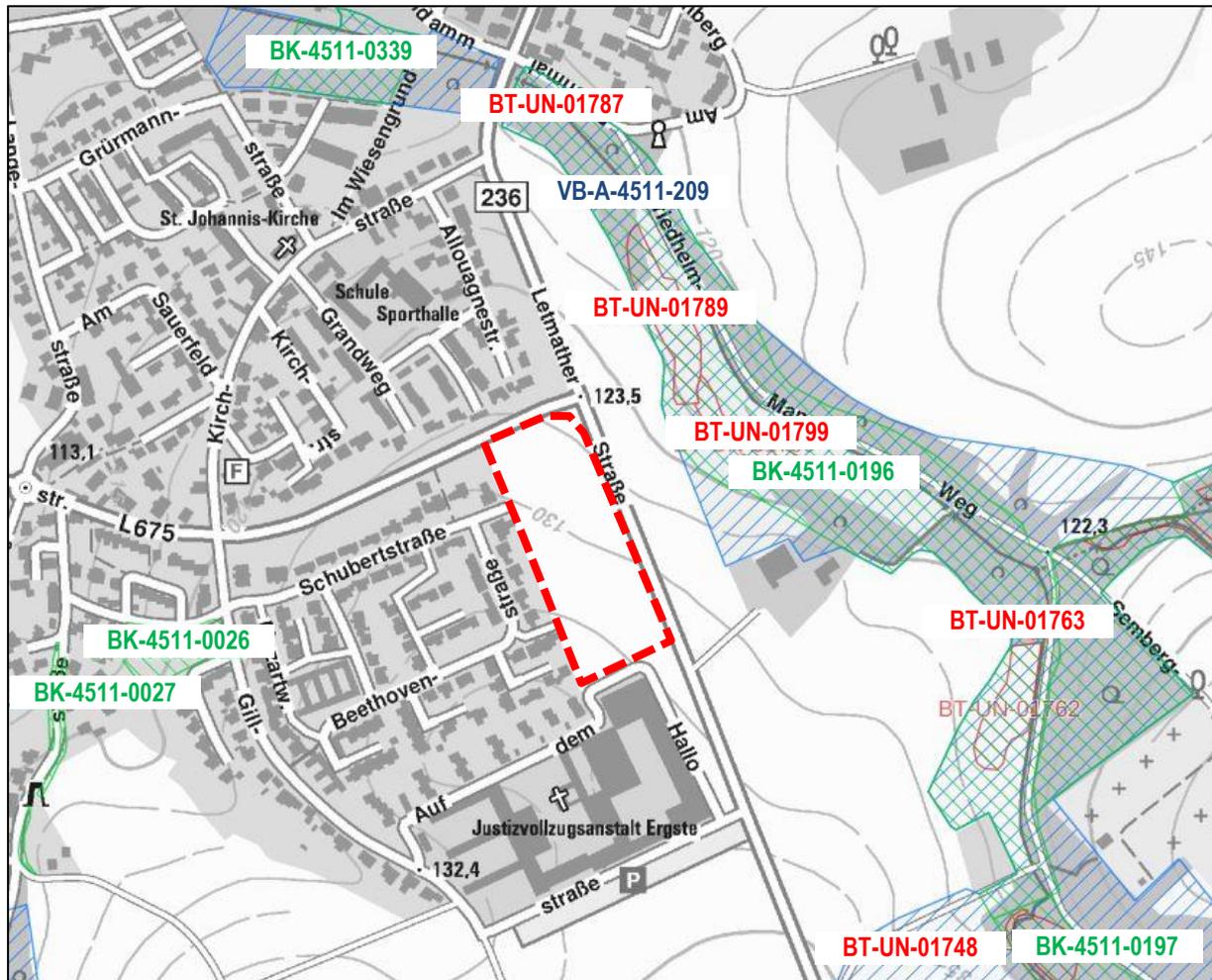


Abbildung 5: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

#### Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 09. April 2021 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Schwerte,
- BUND Kreisgruppe Unna,
- BUND Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg,
- AGON Schwerte,
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna,
- NABU Kreis Unna,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Biologische Station Kreis Unna / Dortmund.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Stadt Schwerte:** Keine Rückmeldung

**BUND Kreisgruppe Unna:** Keine Rückmeldung

**BUND Ortsgruppe Schwerte-Holzwickede-Fröndenberg:** Keine Rückmeldung

**AGON Schwerte:** „Bei der für die Bebauung vorgesehenen Fläche handelt sich um eine Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan seit langem als Bauland ausgewiesen ist. Auf dieser Fläche sind uns keine relevanten Arten bekannt. Auswirkungen der Bebauung auf die im Umfeld vorkommenden Arten sind kaum zu erwarten, da es sich um eine Bebauung zum Lückenschluss am Ortsrand von Schwerte-Ergste handelt. Gleichwohl sind östlich und südlich der B236 die Flussauen und Bruchwälder des Wannebach-Tals als schützenswerte Landschaftbestandteile vorhanden. Eingriffe in diesen Bereich sind zu unterlassen. Südlich der JVA folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldgebiete, in denen besonders schützenswerte Arten wie z. B. Roter Milan und Schwarzstorch ihre Brutstätten haben.“

**Untere Naturschutzbehörde Kreis Unna:** „Im von Ihnen genannten Plangebiet liegen mir keine Kenntnisse über Vorkommen von planungsrelevanten oder sonstigen besonders geschützten oder RL-Arten vor, was aber nicht bedeutet, dass ich ein Vorkommen ausschließen kann.“

**NABU Kreis Unna:** Keine Rückmeldung

**Landesbüro der Naturschutzverbände:** Keine Rückmeldung

**Biologische Station Kreis Unna / Dortmund:** „Die Biologische Station Kreis Unna / Dortmund betreut im Kreis Unna die Natur- und Vogelschutzgebiete und darüber hinaus im Rahmen der Landesaufgaben Kartierungen des LANUV im Kreisgebiet. Im von Ihnen mitgeteilten Plangebiet und im näheren Umfeld hat die Biologische Station bisher keine Kartierungen durchgeführt, daher liegen uns für diesen Bereich keine Informationen zu Artenvorkommen vor.“

## 2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

## 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Schwerte-Ergste und wird landwirtschaftlich genutzt. Östlich des Plangebietes schließen sich große zusammenhängende Biotopflächen an. Aufgrund der Zerschneidungswirkung durch die Lethmather Straße (B 236) bestehen keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu den Freiräumen. Schmale Gehölze und Gebüschstrukturen sind lediglich untergeordnet im westlichen Randbereich im Übergang zur Wohnbebauung vorhanden.

### Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis **angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Waldlaubsänger und Waldkauz sowie störungsempfindlichen **Gehölz- und Gebüschbrüter** wie Star, Girlitz, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Steinkauz, Kuckuck und Neuntöter.

Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Ackerfläche im Plangebiet als Nahrungshabitat ist für die oben genannten Arten möglich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2021). Im Umfeld bestehen weiträumige Offenlandhabitats, so dass ein Ausweichen in diese Bereiche zur Nahrungssuche möglich ist.

Weiterhin wird auf Basis der Messtischblattauswertung ein Vorkommen des Bluthänflings angegeben. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ein Weibchen der Art im südwestlichen Bereich der angrenzenden JVA gesichtet (s. Abb. 4) (in einer Entfernung von etwa 220 m zum Plangebiet). Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder mit jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Wie bereits oben beschrieben weist das Plangebiet lediglich im westlichen Randbereich einen schmale Gehölz- und Gebüschstreifen auf. Da die Art dichte Gebüsch- und Heckenstrukturen zur Brut nutzt, ist das Plangebiet als Bruthabitat eher ungeeignet für die Art. Weiterhin bleiben die Offenlandbereiche östlich des Plangebietes sowie südwestlich und südlich der JVA bestehen. Insbesondere südwestlich der JVA finden sich große Offenlandbereiche mit reich strukturierten Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie umliegenden, großen Gartenflächen, die für Art weitaus bessere Brutmöglichkeiten bieten. Die Nahrung des Bluthänflings besteht überwiegend aus Pflanzensamen von Kräutern und Stauden der Ruderalflächen, Säume und Wegränder (FLADE 1994), weshalb die Art stark an die Wildkrautflora gebunden ist. Im Plangebiet selbst fehlt diese Nahrungsgrundlage für die Art. Dies erschwert die Nahrungssuche und insbesondere eine Versorgung von Jungtieren, so dass insbesondere auch aufgrund der fehlenden Nahrungsgrundlage die wenigen, schmalen Gebüschstrukturen keine Eignung für die Art als Bruthabitat aufweisen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Weiterhin können als Brutvögel **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** wie Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe; als **Gewässerarten** Uferschwalbe, Eisvogel, Wasserralle, Gänsesäger, Zwergsäger, Zwergtaucher, Schellente, Tafelente, Pfeifente, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer und Flussregenpfeifer ausgeschlossen werden.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Feldschwirl, Feldsperling und Kiebitz angegeben.

Der Wiesenpieper bewohnt offene, gehölzarme Landschaften. In Kulturlebensräumen nutzt er Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Feuchtheidegebiete, Wiesentäler sowie große Kahlschläge. Ein wesentlicher Habitatbestandteil sind feuchte Böden mit lückiger, aber stark sturkturierter Gras- und Krautvegetation in der er sein Bodennest anlegen kann, ein unebenes Bodenrelief und Ansitzwarten wie kleine Gebüsche, Weidezäune oder Hochstaudenfluren. Als Zugvogel tritt er in NRW in der Regel eher als Durchzieher auf, wobei er als mittelhäufiger Brutvogel mit großen Verbreitungslücken an wenigen Stellen in NRW noch vorkommt (LANUV 2021). Aufgrund der mangelnden Habitateignung wird die Art nicht weiter betrachtet.

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen (LANUV 2021). Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 Brutpaar auf 10 ha betragen. Aufgrund des kleinen und vorbelasteten Plangebietes liegt keine Habitateignung für die Art vor und der Wachtelkönig wird nicht weiter betrachtet.

Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern (LANUV 2021). Das Plangebiet bietet entsprechend keine geeigneten Habitatbedingungen, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

Der Feldsperling benötigt halboffene Agrarlandschaften zur Nahrungssuche. Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung (LANUV 2021). Geeignete Brutplätze liegen für die Art im Plangebiet nicht vor. Der Gebüschaum bietet kein Höhlenpotenzial. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Feldlerche und Kiebitz nutzen Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2021). Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz zum Beispiel eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Der Minimalabstand zu den westlichen Vertikalstrukturen sowie der östlich angrenzenden Letmather Straße (B 236) beträgt rund 45 m bei einer Brut mittig auf der Ackerfläche, so dass eine Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat aufgrund des geringen Abstandes und der erhöhten anthropogenen Störungen im potenziellen Brutbereich auszuschließen ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sowie der Vorbelastungen durch die angrenzende Bebauung und die stark befahrenen Straßen, werden die Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft daher nicht weiter betrachtet.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

### Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 6 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten.

Von den Fledermausarten zählt die Zwergfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, die im Zuge der Planung zurückgebaut werden, so dass Betroffenheiten dieser Art ausgeschlossen werden können.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinanabendsegler, Abendsegler und Rauhauffledermaus. Darüber hinaus nutzt die Rauhauffledermaus neben Gehölzen auch teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Innerhalb

des Plangebietes liegen keine Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse, so dass Betroffenheiten der waldbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Außerdem ist es möglich, dass die genannten Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatslemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist bei den oben genannten Arten nicht anzunehmen, da diese in größeren Radien um ihre Quartiere jagen (je nach Art 2,5 bis 12 km um Quartiere) und in diesem Umfeld weitere Freiräume, Acker- und Grünlandflächen, Gärten etc. zur Nahrungssuche bestehen. Außerdem wird auch bei Durchführung der Planung im Bereich der Gartenflächen eine Nahrungssuche möglich sein.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit allen genannten Fledermausarten bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

### **Amphibien und Reptilien**

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen **Amphibienarten** Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Kammmolch ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse als **Reptilienart** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2021). Ein Vorkommen der Art kann im intensiv landwirtschaftlich genutzten Plangebiet daher ausgeschlossen werden. Alle angegebenen Amphibien- und Reptilienarten werden nicht weiter betrachtet.

## **2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann demnach vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

## **2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung**

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (z. B. Rodung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

### 3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die GWG Schwerte GmbH plant, im Ortsteil Schwerte-Ergste ein neues Wohngebiet mit einer Einfamilienhausbebauung zu realisieren. Das Plangebiet grenzt östlich an die „Letmather Straße“ (B 236) und nördlich an die „Ruhrtalstraße“ (L 675). Unmittelbar westlich grenzen Wohnbauflächen sowie südlich die Justizvollzugsanstalt Schwerte an. Östlich der B 236 schließen sich größere Freiflächen an. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 21.300 m<sup>2</sup> und wird landwirtschaftlich genutzt.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 13.04.2021 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Ergste und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Westlich wird das Plangebiet von Gartengrundstücken der umliegenden Wohnbebauung eingefasst. Im Übergang zu den Gartengrundstücken hat sich im südwestlichen Bereich ein schmaler, ruderaler Gehölz- und Gebüschstreifen entwickelt, der aus den Gärten in Richtung der Ackerfläche hinüber gewachsen ist.

Die Entwurfsplanung sieht die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern vor. Die zukünftige Erschließung erfolgt von Westen über die Schubertstraße. Zur östlich angrenzenden B 236 (Letmather Straße) sowie nach Norden zur Ruhrtalstraße (L 657) ist aus lärmschutzgründen ein Lärmschutzwall geplant. Weiterhin ist im nördlichen Bereich eine Fläche für die Regenrückhaltung vorgesehen. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere die Überprägung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit verbundene großflächige Versiegelung durch die Neubebauung relevant.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Zerschneidungswirkung durch die Letmather Straße (B 236) bestehen keine augenscheinlichen Vernetzungsbeziehungen zu angrenzenden Freiräumen. Schmale Gehölze und Gebüschstrukturen sind lediglich untergeordnet im westlichen Randbereich im Übergang zur Wohnbebauung vorhanden. Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrüter, Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter, Gewässerarten und Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft. Für die Offenlandarten ist das Plangebiet zu klein und zu starken Störungen ausgehend von östlich angrenzenden Letmather Straße (B 236) ausgesetzt.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ein Weibchen des Bluthänflings im südwestlichen Bereich der angrenzenden JVA gesichtet (in einer Entfernung von etwa 220 m zum Plangebiet). Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder mit jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Wie bereits oben beschrieben weist das Plangebiet lediglich im westlichen Randbereich einen schmalen Gehölz- und Gebüschstreifen auf. Da die Art dichte Gebüsch- und Heckenstrukturen zur Brut nutzt, ist das Plangebiet als Bruthabitat eher ungeeignet für die Art. Weiterhin bleiben die Offenlandbereiche östlich des Plangebietes sowie südwestlich und südlich der JVA bestehen. Insbesondere südwestlich der JVA finden sich große Offenlandbereiche mit reich strukturierten Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie umliegenden, großen Gartenflächen, die für Art weitaus bessere Brutmöglichkeiten bieten. Die Nahrung des

Bluthänflings besteht überwiegend aus Pflanzensamen von Kräutern und Stauden der Ruderalflächen, Säume und Wegränder (FLADE 1994), weshalb die Art stark an die Wildkrautflora gebunden ist. Im Plangebiet selbst fehlt diese Nahrungsgrundlage für die Art. Dies erschwert die Nahrungssuche und insbesondere eine Versorgung von Jungtieren, so dass insbesondere auch aufgrund der fehlenden Nahrungsgrundlage die wenigen, schmalen Gebüschstrukturen keine Eignung für die Art als Bruthabitat aufweisen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 6 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude, die im Zuge der Planung zurückgebaut werden, so dass Betroffenheiten gebäudebewohnender Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse, so dass Betroffenheiten der waldbewohnenden Fledermausarten ebenso ausgeschlossen werden können.

Da im Plangebiet keine Stillgewässer (Teiche, Tümpel, Weiher, temporäre Kleingewässer etc.) vorhanden sind, kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen Amphibienarten ausgeschlossen werden. Ebenso liegen keine geeigneten Habitatbedingungen für Reptilien vor.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

**Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.**

## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BUND FÜR VOGELSCHUTZ UND VOGELKUNDE HAGEN UND HERDECKE E.V. UND NABU HAGEN (2019)** - Ornithologischer Sammelbericht 2019 für das Gebiet der Stadt Hagen, Herdecke und der näheren Umgebung (mit Meldungen bis zum 7. Okt 2019).

**FLADE, M. 1994** - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)** - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV)** - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

### Internetseiten

**BFN 2021** - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 21.04.2021.

**LANUV 2021** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 21.04.2021.

**LWL 2021** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 21.04.2021.

**NWO 2021** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 21.04.2021.

**TIM-ONLINE 2021** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 21.04.2021.

## **5. Anhang**

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 199 „Am Musikantenviertel“ in Schwerte

Plan-/Vorhabenträger (Name): GWG Schwerte GmbH Antragstellung (Datum): 03.05.2021

Die GWG Schwerte GmbH plant, im Ortsteil Schwerte-Ergste ein neues Wohngebiet mit einer Einfamilienhausbebauung zu realisieren. Das Plangebiet grenzt östlich an die „Letmather Straße“ (B 236) und nördlich an die „Ruhrtalstraße“ (L 675). Unmittelbar westlich grenzen Wohnbauflächen sowie südlich die Justizvollzugsanstalt Schwerte an. Östlich der B 236 schließen sich größere Freiflächen an. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von ca. 21.300 m<sup>2</sup> und wird landwirtschaftlich genutzt.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung